

ten, also Verbrechen und schwere Vergehen, vorgesehen, die eine schwerwiegende Störung der gesellschaftlichen Beziehungen ausdrücken und herbeigeführt haben. Allerdings sind solche spürbar mit Zwang, insbesondere mit Freiheitsentzug, verbundenen Strafen bei weniger schweren Straftaten auch dort vorgesehen, wo die Straftat aus einer dem Sozialismus fremden Position (kriminelle Asozialität, hartnäckige Mißachtung von Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens) resultiert (vgl. § 39 StGB).

Für die Mehrheit der Reaktionsweisen auf Straftaten sind und werden zunehmend Strafen ohne Freiheitsentzug (wie die Verurteilung auf Bewährung) bzw. *Erziehungsmaßnahmen* charakteristisch und typisch, die den gesellschaftlichen Kräften, besonders den Arbeitskollektiven, Gelegenheit zur gesellschaftlichen Erziehung und dem Straftäter zur Bewährung in der Freiheit weitgehend unter den bisherigen normalen Lebensbedingungen bieten. Hier wird besonders deutlich, daß die Strafe und andere strafrechtliche Maßnahmen im Sozialismus nicht auf eine (zurückweisende) Reaktion gegenüber den (isolierten) Straftätern und eine abschreckende Wirkung auf andere Individuen beschränkt bleibt, sondern notwendig eine rechtlich geregelte staatsorganisatorische Form der Mobilisierung und Entfaltung kollektiver und personaler Kräfte ist, um mit der Lösung eines sozialen Konflikts - aus dem die Straftat resultierte - eine weitere Festigung und Entwicklung der sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse und so eine weitere Entfaltung der schöpferischen Kräfte der Menschen zu bewirken.

Daraus folgt, daß *Persönlichkeit und Individualität des Straftäters* bei der Prüfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit wie bei der Auswahl und Anwendung strafrechtlicher Maßnahmen notwendig zu berücksichtigen sind - allerdings ohne daß damit die Straftat als einziger Grund der Bestrafung und die Tatschwere als Kriterium der Begrenzung des Strafzwanges ihre fundamentale Bedeutung verlören. Praktisch gewinnt die Berücksichtigung bestimmter Seiten oder Umstände der Persönlichkeit und Individualität des Täters namentlich im Hinblick darauf große Bedeutung, daß der Sozialismus neue Formen und Methoden der Bestrafung bzw. der strafrechtlichen Einwirkung dort entwickelt hat, wo die konkreten Umstände, namentlich die begrenzte Tatschwere und die Bindung des Rechtsverletzers an die sozialistische

Gesellschaft, es gestatten, sich unmittelbar auf die Kraft der Kollektive zu stützen, so in Gestalt der Verurteilung auf Bewährung und der Erziehungsmaßnahmen der gesellschaftlichen Gerichte. Das bedeutet jedoch nicht, daß nur diese Formen sozialistischen Charakter trügen. Die neue soziale Grundfunktion der Strafe im Sozialismus, die soziale (Re)Integration eines straffällig gewordenen Bürgers in die sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse zu fördern, muß grundsätzlich in allen strafrechtlichen Maßnahmen zur Geltung kommen.

Die Bestrafung darf sich daher im Sozialismus nicht auf den einseitigen Akt des Staates gegenüber dem Straftäter beschränken. Sie muß vielmehr in die sozialen Prozesse der progressiven Gestaltung von Sozialbeziehungen eingebettet sein und diese fördern, sie muß insbesondere - wo nötig - mit Aktivitäten und Maßnahmen verbunden sein, die Gefährdungssituationen einschränken und so effektiv vorbeugend wirken. Strafe ist im Sozialismus eben nicht nur an den Straftäter adressiert.

### 5.2.3.

#### **Die Strafe als Mittel zur Durchsetzung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und der Tatverurteilung**

Die Strafe ist ein spezifisches Mittel zur Durchsetzung der persönlichen strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Deshalb ist es zulässig, aus den in Artikel 2 StGB genannten *Zwecken* der strafrechtlichen Verantwortlichkeit - Schutz, Vorbeugung und Erziehung - die Ziele der Strafe abzuleiten.

Strafe ist eine konkrete einzelne, regelmäßig mit Zwang verbundene *staatliche Reaktion* auf eine als *Straftat* bezeichnete (individuelle) Verhaltensweise eines Individuums (Menschen). Nur unter der Voraussetzung solcher Tatbezogenheit kann von Strafe gesprochen und das Problem ihrer Ziele diskutiert werden. Dieses Spezifikum der Strafe bleibt auch und gerade im Sozialismus bedeutsam, und zwar in mehrfacher Hinsicht:

- Die Straftat ist und bleibt der *einzig tatsächliche und Rechtsgrund der Verhängung von Strafe*. Deshalb muß das Vorliegen einer Straftat (und damit das Bestehen strafrechtlicher Verantwortlichkeit) in einem ordentlichen Strafverfahren zweifelsfrei festgestellt sein.